

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

An die

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum 29.01.2024

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Kleine Anfrage des Abg. Ruben Rupp AfD
- Schächten in Baden-Württemberg
- Drucksache 17/6043**

Ihr Schreiben vom 3. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie entwickelte sich die Gesamtzahl der jährlich geschächteten Tiere seit 2000 (bitte nach Nutztierart aufschlüsseln)?*

Zu 1.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine statistische Erfassung dieser Angaben erfolgt nicht. Auf die Antwort zu den Ziffern 2 und 3 wird verwiesen.

2. *Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) wurden seit 2000 in Baden-Württemberg gestellt, unter Angabe der Religionsgemeinschaft und Religionszugehörigkeit des Antragstellers und des erbrachten Nachweises, welcher eine solche Ausnahmegenehmigung rechtfertigen soll?*
3. *Wie viele der in Frage 2 genannten Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG seit 2000 in Baden-Württemberg wurden genehmigt bzw. wie vielen Antragstellern wurde eine Genehmigung verwehrt, unter Angabe der Ablehnungsgründe?*

Zu 2. und 3.

Informationen zu erteilten Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ab dem Jahr 2006 vor.

Seit dem Jahr 2006 sind demnach bei den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg insgesamt 12 Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG eingegangen. Keinem Antrag wurde entsprochen. Durch Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 19.12.2007 wurde das Landratsamt Göppingen jedoch dazu verpflichtet, für das Islamische Opferfest in der Zeit vom 20.12.2007 bis 22.12.2007 ausnahmsweise das Schlachten von bis zu 61 Schafen und 4 Rindern ohne Betäubung für Mitglieder eines konkret benannten türkisch-islamischen Kulturvereins zu dulden.

Nähere Informationen liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht vor. Vergleich im Übrigen Dr. 17/950.

4. *Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Elektrokurzzeitbetäubung (mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden) nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung durch die zuständige Behörde zugelassen wird, unter Angabe, welche Vorschriften innerhalb betroffener Religionsgemeinschaften eine Schächtung nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG untersagen und um welche Religionsgemeinschaften es sich in Baden-Württemberg handelt?*

Zu 4.:

Gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung kann die zuständige Behörde die Elektrokurzzeitbetäubung mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden, bei Rindern im Alter von über sechs Monaten auch ohne anschließende elektrische Herzdurchströmung, als Betäubungsverfahren zulassen, soweit es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft die Anwendung anderer Betäubungsverfahren untersagen. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, welche Religionsgemeinschaften eine Schächtung nach § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG untersagen oder auf Grundlage welcher Vorschriften innerhalb betroffener Religionsgemeinschaften dies erfolgt.

5. *Wann liegt beim Antragsteller eine erforderliche Sachkunde für das betäubungslose Schlachten vor, unter Angabe der Kontrollmechanismen seitens der zuständigen Behörden?*

Zu 5.:

Die Sachkunde der schlachtenden Person für das betäubungslose Schlachten ist auch im Rahmen einer nicht beruflichen bzw. nicht gewerblichen Tätigkeit, beispielsweise anlässlich des Islamischen Opferfestes, erforderlich. Der Erwerb der Sachkunde erfolgt üblicherweise in speziellen Lehrgängen mit theoretischer und praktischer Prüfung. Die Überprüfung der Sachkunde im Rahmen des Antrags auf betäubungsloses Schlachten erfolgt durch die zuständige Behörde vor Ort, sofern im Rahmen der Vorab-Prüfung des Antrags abzusehen ist, dass die Voraussetzungen zum Bedarf und zur Erlangung der Sachkunde voraussichtlich gegeben sind. Die Prüfung umfasst die spezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers unter Beachtung der Vorgaben der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV). Die betreffende Person hat möglichst an einem betäubten Tier oder auf andere geeignete Weise vorzuführen, dass sie den gesamten Schlachtvorgang und insbesondere den Schächtschnitt beherrscht. Weiterhin ist auch zu prüfen, ob mit den Tieren ruhig und schonend umgegangen wird.

6. *Welche Schlachtbetriebe in Baden-Württemberg sind seit 2000 für genehmigte Schächtungen zugelassen (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?*

Zu 6.:

In Baden-Württemberg sind keine Schlachtbetriebe für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) zugelassen.

7. *Wäre ein grundsätzliches Verbot des Schächtens nach Auffassung der Landesregierung und unter Abwägung der Religionsfreiheit (Artikel 4 des Grundgesetzes) einerseits und dem Staatsziel Tierschutz andererseits denkbar, unter Angabe, welche Argumente und Rechtsgrundlagen dafür bzw. dagegen sprechen würden?*
8. *Sollte ein grundsätzliches Verbot des Schächtens nach Ansicht der Landesregierung verfassungsrechtlich nicht zulässig sein, hielte sie eine grundsätzliche Regelung, welche eine vorherige Betäubung des Tieres vorschreiben würde, für denkbar, unter Angabe der rechtlichen Hürden und ob eine solche Regelung durch die Landesregierung auf Ebene des Bundesrats unterstützt werden würde?*

Zu 7. und 8.:

Die mit der Regelung in § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG gegebene grundsätzliche Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlachten zu erhalten, steht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 sowie Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und entspricht damit den Vorgaben des vorrangigen Unionsrechtes.

Auf nationaler Ebene ist die Regelung Ausdruck einer Abwägung des Gesetzgebers zwischen dem Staatsziel Tierschutz und dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 20a sowie Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 4 Absätze 1 und 2 Grundgesetz). Die Verfassungsmäßigkeit des § 4a Absatz 2 Nummer 2 TierSchG in seiner geltenden Ausgestaltung ist in mehreren Grundsatzentscheidungen deutscher Gerichte höchstrichterlich bestätigt worden.

Initiativen der Landesregierung im Sinne der Anfrage sind derzeit nicht geplant. Vergleiche im Übrigen Drs. 16/1875.

9. *Wie hoch wird die Anzahl (Dunkelziffer) der geschächteten Tiere seit 2000 in Baden-Württemberg geschätzt, bei denen keine Ausnahmegenehmigung bzw. Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt wurde, unter Angabe der Maßnahmen, welche durch die Landesregierung ergriffen werden, um diese Fälle präventiv zu verhindern und somit dem Tierschutz gerecht zu werden?*

Zu 9.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Im Rahmen des jährlich stattfindenden islamischen Opferfestes überprüfen die zuständigen Veterinärbehörden regelmäßig Schlachtstätten, in denen in diesem Zusammenhang Schlachtungen bekanntermaßen stattfinden, mit erheblichem personellen Aufwand, auch unter Einsatz des nichttierärztlichen Personals und zum Teil der Polizei. Hierdurch wird zugleich eine ordnungsgemäße Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie eine tierschutzkonforme Betäubung und Entblutung der Tiere sichergestellt.

10. *Wie viele Fälle konnten seit 2000 in Baden-Württemberg festgestellt werden, bei denen Tiere ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Erlaubnis durch die zuständige Behörde geschächtet wurden, unter Angabe, in wie vielen Fällen nach § 17 TierSchG eine Geldstrafe (mitsamt Höhe) und in wie vielen Fällen eine Freiheitsstrafe (mitsamt Dauer) verhängt wurde?*

Zu 10.:

Kenntnisse über die Anzahl der festgestellten Verstöße im Zusammenhang mit den o.g. Kontrollen zum islamischen Opferfest liegen dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz rückwirkend bis 2006 vor. Seit 2006 sind hierzu insgesamt 36 Fälle einer betäubungslosen Schlachtung bekannt geworden. Hierbei waren jeweils einzelne Tiere betroffen. Gegen die Beteiligten wurden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Darüber hinaus wurden in einem Schlachtbetrieb im Landkreis Ludwigsburg im Jahr 2023 mindestens drei Schafe durch einen Mitarbeiter des Schlachtbetriebes ohne die erforderliche Betäubung geschlachtet. Der Vorgang wurde aufgrund des Anfangsverdachts einer Straftat nach §17 Tierschutzgesetz an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL